

## Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkunde im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz hat am 15. Juni 2009 gemäß §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), in Verbindung mit § 50 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870) sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zuständigkeiten und Gebühren für den Vollzug des Berufsrechts der akademischen Heilberufe und der arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG (Verordnung Heilberufe und Pharmazie – HeilPharmVO) vom 21. März 2006 SächsGVBl. S. 73, 74), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42, 46) und dem Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig vom 1. Februar 2007 (Az.: 24-5482.02) mit dem Auftrag zur Abnahme der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln nach § 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044) folgende Prüfungsordnung beschlossen und durch den Vollversammlungsbeschluss vom 07.06.2021 geändert.

### § 1 Nachweis der Sachkenntnis

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) erbracht werden.

### § 2 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die IHK Chemnitz ist örtlich zuständig für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen hat.

(2) Die IHK Chemnitz ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

### § 3 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

(1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die

IHK Chemnitz als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erfolgt entsprechend § 2 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV).

(3) Die IHK Chemnitz beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von längstens 3 Jahren (§ 2 Abs. 4 AMSachKV).

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses und des Schlichtungsausschusses der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung richtet.

(6) Auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder

und deren Stellvertreter im Prüfungsausschuss sind die §§ 83 bis 86, auf die Tätigkeit des Prüfungsausschusses die §§ 89 bis 91 und 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>1</sup> in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG<sup>2</sup> entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 5 AMSachKV).

#### **§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die IHK Chemnitz bestimmt den Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

(2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK Chemnitz vorgegebenen Form.

#### **§ 5 Belehrung**

Die zu prüfenden Personen sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### **§ 6 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Zu prüfende Personen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen (§ 5 Abs. 2 AMSachKV).

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. In schwierigen Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In diesen Fällen kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellt wird (§ 5 Abs. 3 AMSachKV).

#### **§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch

schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt (§ 6 Abs. 1 AMSachKV).

(2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

#### **§ 8 Prüfungsanforderungen**

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus den in § 4 AMSachKV festgelegten Prüfungsgebieten. Dazu gehört auch die Kenntnis der in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien (Arzneidrogen).

#### **§ 9 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung**

(1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(2) Die Prüfung kann schriftlich oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK Chemnitz bestimmt das Verfahren.

(3) Die Prüfungsdauer soll in der Regel insgesamt 75 Minuten betragen.

(4) Die Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erzielt werden.

(5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der Prüfung.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK Chemnitz.

(7) Überregional von einem bei der DIHK-Bildungs-GmbH angesiedelten Aufgabenerstellungsausschuss erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Die Vorschläge zur Besetzung des Ausschusses erfolgen durch die IHKs.

<sup>1</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839), in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

(8) Die nach den Absätzen 2 und 7 erstellten oder ausgewählten Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisch ausgewertet werden, wenn der gemäß Absatz 7 bei der DIHK-Bildungs-GmbH angesiedelte Aufgabenerstellungsausschuss festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

### **§ 10 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Nach Beendigung der Prüfung erhält die zu prüfende Person unverzüglich eine Bescheinigung, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat.

(3) Über die bestandene Prüfung erhält die zu prüfende Person ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der AMSachKV.

(4) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person einen schriftlichen Bescheid. Auf die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung in § 12 ist hinzuweisen.

### **§ 11 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden (§ 8 AMSachKV)

### **§ 12 Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 13 Aufbewahrungsfristen**

(1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gem. § 12 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.

(2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels

gehemmt.

(3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 15.06.2009 außer Kraft.

Chemnitz, den 07.06.2021

gez. Dr. h.c. Pfortner  
Präsident

gez. Wunderlich  
Hauptgeschäftsführer